

Versicherungs-Tipp von Liebchen & Giolbaß

## Wenn ein Gutachten benötigt wird

**Spätestens ab einer gewissen Schadenshöhe wird jeder Versicherer ein Gutachten in Auftrag geben. Dabei stehen vor allem folgende Fragen im Vordergrund: Kann ein versicherter Leistungsauslöser Ursache des Schadens sein? Kann der geschilderte Schadenshergang plausibel nachvollzogen werden? Kann die Schadenshöhe der Realität entsprechen? Der Job eines Gutachters bzw. einer Gutachterin ist es, für Klarheit zu sorgen. Das ist mit Blick auf die Versicherten-gemeinschaft ein nachvollziehbares, erstrebenswertes Ziel.**

Leider führen Gutachten nicht immer zu Freude und Einverständnis auf beiden Seiten. Das ist nicht verwunderlich, denn Gutachter sind auch nur Menschen, die in einem ihnen fremden Umfeld einen Sachverhalt klären sollen, bei dem sie nicht dabei waren. Es kann also etwas übersehen werden, es können Dinge falsch eingeschätzt oder auch Zusammenhänge nicht hergestellt werden. Das ist unangenehm für Sie

als Versicherungsnehmer: Die Regulierung wird wahrscheinlich nicht Ihren Vorstellungen entsprechend verlaufen. Ärger und Mehrarbeit sind die logischen Folge.

### Herausgabepflicht von Gutachten

In der Vergangenheit verweigerten Versicherer regelmäßig die Herausgabe eines Gutachtens. Das machte die Akzeptanz einer unerfreulichen Entscheidung umso schwerer, da man nicht nachvollziehen konnte, worauf die Entscheidung fußte. Inzwischen überwiegt die Rechtsprechung, dass Gutachten an Kundinnen und Kunden herausgegeben werden müssen. Entsprechend sollte es jetzt einfacher sein, gezielt auf mögliche Fehler im Gutachten einzugehen und Nachbesserung anzustreben – auch mit einem Gegengutachten, falls es nötig wird.

### Klausel „Sachverständigenkosten“

Im Bereich der gewerblichen Sachversicherungen, in dem schnell sehr hohe Schadenssummen im Raum stehen können, ist das sogenannte Sachverständigenverfahren von



Peter Liebchen

Bild: privat

besonders großer Bedeutung: Falls die Klausel „Sachverständigenkosten“ im Vertrag enthalten ist, kann bei einer strittigen Entschädigungshöhe ein Gutachter vom Versicherungsnehmer beauftragt werden. Die anfallenden Kosten trägt dann der Versicherer. Sie haben dann also kein finanzielles Risiko, zu Ihrem guten Recht zu kommen, denn auch eine negative Entscheidung kann ja korrekt sein. ■

**Info: Liebchen und Giolbaß, Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Telefon: 02 01-84 22 70, [info@liebchen-giolbass.de](mailto:info@liebchen-giolbass.de)**